

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 30) Verordnung,

die bei den königlichen Untergeichten angestellten Actuarien betreffend;

vom 30sten Juni 1846.

Nachdem Se. königliche Majestät auf den Vortrag des Justizministeriums zu genehmigen geruht haben, daß die für eine Classe der Actuarien bei den königlichen Gerichten zeitlich üblich gewesene Benennung Viceactuar, welche ursprünglich einzelnen nicht wissenschaftlich gebildeten Gerichtssubalternen beigelegt und später für die nicht etatmäßigen Hilfsactuarien beibehalten worden, in Wegfall komme, da sie bei den demaligen veränderten Verhältnissen, wonach insbesondere den Viceactuarien gleiche Qualification als den Actuarien beizumessen muß, auch gleiche Berechtigung für gerichtliche Arbeiten zusteht, nicht mehr entspricht; so wird in dieser Beziehung Folgendes hiermit verordnet:

1) In der Benennung der aus zwei Classen bestehenden Actuarien der königlichen Untergeichte findet weiterhin kein Unterschied statt.

2) Die 2te Classe der Actuarien umfaßt alle diejenigen, welche gegenwärtig als Viceactuarien angestellt sind und künftig zu Actuarien ernannt werden.

3) Beide Classen bilden jedoch verschiedene Dienstcategorias. Es ist daher

4) aus der 2ten in die 1ste Classe nicht nach der Ordnung der Dienstzeit, sondern nur in Folge ausdrücklicher Ernennung durch das Justizministerium aufzurücken.

Dagegen verbleibt es

5) bei den für jede Classe besonders bestimmten Gehaltsstufen und bei dem Aufsteigen in diese nach der Anciennität.

6) Den Actuarien 2ter Classe gehen im dienstlichen Verhältnisse die Actuarien 1ster Classe, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, jederzeit vor.

Dresden, am 30sten Juni 1846.

Ministerium der Justiz.
von Koerneritz.

Gaudemann.